

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft und der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft

A. Problem und Ziel

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Auflösung und Abwicklung der Anstalten Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds) und Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft (Holzabsatzfonds).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. Februar 2009 die gesetzliche Aufgabenstellung des Absatzfonds, die Durchführung seiner Aufgaben durch zentrale Einrichtungen der Wirtschaft sowie die Finanzierung über die Sonderabgabe für verfassungswidrig und nichtig erklärt hat.

Mit Beschluss vom 12. Mai 2009 hat das Bundesverfassungsgericht die gesetzliche Aufgabenstellung des Holzabsatzfonds sowie dessen Finanzierung über die Sonderabgabe ebenfalls für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Das Gesetz zur Auflösung und Abwicklung der beiden Fonds ist notwendig, da sowohl der Absatzfonds als auch der Holzabsatzfonds durch Gesetz als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet wurden.

Von den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind bestimmte Vorschriften des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes unberührt geblieben, die aufzuheben sind. Das Nähere über die Erhebung der Beiträge ist jeweils in der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz und in der Holzabsatzfondsverordnung geregelt, die ebenfalls aufzuheben sind.

Für den Fall, dass beim Absatzfonds oder beim Holzabsatzfonds im Zeitpunkt der Beendigung ihrer Abwicklung Vermögensüberschüsse verbleiben, bedarf es außerdem einer Regelung über deren Verwendung.

B. Lösung

Der Absatzfonds und der Holzabsatzfonds werden aufgelöst und abgewickelt. Für den Fall, dass beim Absatzfonds oder beim Holzabsatzfonds im Zeitpunkt der Beendigung ihrer Abwicklung Vermögensüberschüsse verbleiben, sieht der Gesetzentwurf deren Übergang auf den Bund (Bundeshaushalt) vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Es ist nicht zu erwarten, dass die vorgesehenen Regelungen finanzielle Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben werden. Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen keine zusätzlichen Kosten an.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Durch die unmittelbare Einstellung der Beitragserhebung nach Vorliegen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben sich die Bürokratiekosten der Land-, Ernährungs-, Forst- und Holzwirtschaft um rd. 1,7 Mio. Euro (Absatzfondsgesetz rd. 0,9 Mio. Euro, Holzabsatzfondsgesetz rd. 0,8 Mio. Euro) reduziert.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 26 Januar 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt
Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft
und der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und
Holzwirtschaft

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 878. Sitzung am 17. Dezember 2010 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung und Abwicklung
der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft
und der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz zur Auflösung und Abwicklung
der Anstalt Absatzförderungsfonds
der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft**

§ 1

Auflösung und Abwicklung

(1) Die Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft ist aufgelöst. Bis zur Beendigung der Abwicklung bleibt die Anstalt in der bisherigen Rechtsform bestehen. Die Abwicklung der Anstalt ist beendet, sobald

1. ihre laufenden Geschäfte beendet,
2. ihre Verbindlichkeiten erfüllt,
3. ihre Forderungen eingezogen und
4. ihr Vermögen in Geld umgesetzt und dieses nach Maßgabe des § 2 auf den Bund übergegangen ist.

Neue Verbindlichkeiten können nur eingegangen werden, soweit sie dem Zweck der Abwicklung dienen.

(2) Die Beendigung der Abwicklung ist vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger* bekannt zu geben.

§ 2

Kostentragung und Vermögensüberschussverteilung

(1) Die Kosten der Abwicklung sind aus dem Vermögen der Anstalt zu tragen.

(2) Verbleibt bei der Anstalt im Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung ein Vermögensüberschuss, so geht dieser auf den Bund über.

§ 3

**Aufhebung des Absatzfondsgesetzes
und der Verordnung über die Beiträge
nach dem Absatzfondsgesetz**

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2342),
2. die Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1994 (BGBl. I S. 1456), die zuletzt durch Arti-

kel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215) geändert worden ist.

(2) Bis zum Ablauf des Tages, an dem die Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft beendet ist, ist das Absatzfondsgesetz mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 bis 4 Satz 1 und Absatz 6, des § 10 Absatz 1 bis 8, der §§ 11 und 12 weiter anzuwenden.

Artikel 2**Gesetz zur Auflösung und Abwicklung
der Anstalt Absatzförderungsfonds
der deutschen Forst- und Holzwirtschaft**

§ 1

Auflösung und Abwicklung

(1) Die Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft ist aufgelöst. Bis zur Beendigung der Abwicklung bleibt die Anstalt in der bisherigen Rechtsform bestehen. Die Abwicklung der Anstalt ist beendet, sobald

1. ihre laufenden Geschäfte beendet,
2. ihre Verbindlichkeiten erfüllt,
3. ihre Forderungen eingezogen und
4. ihr Vermögen in Geld umgesetzt und dieses nach Maßgabe des § 2 auf den Bund übergegangen ist.

Neue Verbindlichkeiten können nur eingegangen werden, soweit sie dem Zweck der Abwicklung dienen.

(2) Die Beendigung der Abwicklung ist vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger* bekannt zu geben.

§ 2

Kostentragung und Vermögensüberschussverteilung

(1) Die Kosten der Abwicklung sind aus dem Vermögen der Anstalt zu tragen.

(2) Verbleibt bei der Anstalt im Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung ein Vermögensüberschuss, so geht dieser auf den Bund über.

§ 3

**Aufhebung des Holzabsatzfondsgesetzes
und der Holzabsatzfondsverordnung**

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Holzabsatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3130), das

* Amtlicher Hinweis: www.ebundesanzeiger.de/.

zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist,

2. die Holzabsatzfondsverordnung vom 4. Januar 1999 (BGBl. I S. 2), die durch Verordnung vom 20. Mai 2007 (BGBl. I S. 939) geändert worden ist.

(2) Bis zum Ablauf des Tages, an dem die Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft beendet ist, ist das Holzabsatzfondsgesetz mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 bis 3, des § 4 Absatz 1 Satz 4, des § 10 Absatz 1 bis 6, der §§ 11 und 12 weiter anzuwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Auflösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds) und der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft (Holzabsatzfonds).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. Februar 2009 entschieden, dass § 2 Absatz 1 bis 4 Satz 1 und Absatz 6, § 10 Absatz 1 bis 8, die §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 998), mit nachfolgenden Änderungen, zuletzt in der Neufassung des Absatzfondsgesetzes vom 4. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2342) seit dem 1. Juli 2002 mit Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 105 und Artikel 110 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar und nichtig sind (BGBl. 2009 I S. 388).

Mit Beschluss vom 12. Mai 2009 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass § 2 Absatz 1 bis 3, § 10 Absatz 1 bis 4, die §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Forstabsatzfonds (Forstabsatzfondsgesetz – FAFG) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760), mit allen nachfolgenden Änderungen, seit dem 1. Januar 1999 in der Fassung von § 2 Absatz 1 bis 3, § 10 Absatz 1 bis 6, der §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Holzabsatzfonds (Holzabsatzfondsgesetz – HAFG) (Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Holzabsatzfonds vom 6. August 1998, BGBl. I S. 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2007, (BGBl. I S. 1170) mit Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 105 und 110 GG unvereinbar und nichtig sind (BGBl. 2009 S. I 1307).

Das Gesetz zur Auflösung und Abwicklung der beiden Fonds ist notwendig, da sowohl der Absatzfonds als auch der Holzabsatzfonds durch Gesetz als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet wurden.

Von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind verschiedene Vorschriften des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes unberührt geblieben, die durch das Gesetz aufgehoben werden. Das Nähere über die Erhebung der Beiträge ist in der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz und in der Holzabsatzfondsverordnung geregelt, die ebenfalls durch das Gesetz aufgehoben werden.

Für den Fall, dass beim Absatzfonds oder beim Holzabsatzfonds im Zeitpunkt der Beendigung ihrer Abwicklung Vermögensüberschüsse verbleiben, sieht der Gesetzentwurf deren Übergang auf den Bund (Bundeshaushalt) vor.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Da die Länder die gesetzliche Auflösung und Abwicklung des Absatzfonds und des Holzabsatzfonds, die als bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts beide

durch Bundesgesetz begründet worden sind, nicht regeln können, ist eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Es ist nicht zu erwarten, dass die vorgesehenen Regelungen finanzielle Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben werden. Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Durch die unmittelbare Einstellung der Beitragserhebung nach Vorliegen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben sich die Bürokratiekosten der Land-, Ernährungs-, Forst- und Holzwirtschaft um rd. 1,7 Mio. Euro (Absatzfondsgesetz rd. 0,9 Mio. Euro, Holzabsatzfondsgesetz rd. 0,8 Mio. Euro) reduziert.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind durch das Gesetzesvorhaben nicht zu erwarten. Gesichtspunkte der nachhaltigen Entwicklung werden nicht tangiert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Auflösung einer gesetzlich errichteten juristischen Person des öffentlichen Rechts bedarf eines Gesetzes. In Absatz 1 Satz 1 wird daher die Auflösung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft angeordnet. Die Regelung in Satz 2, die zu einem zeitweiligen Fortbestehen der Anstalt führt, ist erforderlich, um die notwendige Abwicklung zu ermöglichen. Dazu bedarf es der weiteren Rechtspersönlichkeit der Anstalt. Satz 3 stellt klar, wann die Abwicklung beendet ist und welche Schritte dazu zählen. Nach Satz 4 können neue Verbindlichkeiten nur eingegangen werden, soweit sie dem Zweck der Abwicklung dienen.

Absatz 2 verpflichtet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus Gründen der Rechtsklarheit die Beendigung der Abwicklung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Zu § 2

Nach Absatz 1 sind die Kosten der Abwicklung aus dem Vermögen der Anstalt zu tragen.

Der Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft ist eine Anstalt des Bundes, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Februar 2009 abzuwickeln ist. Das Gericht hat nicht nur die Vorschriften für nichtig erklärt, die die Erhebung der Abgabe betreffen (§ 10 Absatz 1 bis 8, §§ 11 und 12 des Absatzfondsgesetzes), sondern auch die Vorschriften, die sich auf die gesetzliche Aufgabenstellung der Einrichtung beziehen (§ 2 Absatz 1 bis 4 Satz 1 und Absatz 6 des Absatzfondsgesetzes). Vor die-

sem Hintergrund ist die Verwendung eines etwaigen Überschusses zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft rechtlich nicht geboten. Eine anteilige Rückerstattung bestandskräftig erhobener Beiträge an die vormaligen Beitragspflichtigen kommt nicht in Betracht (vgl. dazu § 79 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht); sie wäre auch nicht administrierbar. Da die Beiträge zugunsten einer Anstalt des Bundes erhoben worden sind, sieht Absatz 2 daher vor, dass ein im Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung verbleibender Vermögensüberschuss auf den Bund (Bundeshaushalt) übergeht.

Zu § 3

In Absatz 1 werden das Absatzfondsgesetz sowie die Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz aufgehoben.

Nach Absatz 2 ist jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem die Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft beendet ist, das Absatzfondsgesetz, mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 bis 4 Satz 1 und Absatz 6, des § 10 Absatz 1 bis 8, der §§ 11 und 12, weiter anzuwenden, da die vorgenannten Vorschriften für die Abwicklung der Anstalt noch erforderlich sind.

Zu Artikel 2

Zu § 1

Die Auflösung einer gesetzlich errichteten juristischen Person des öffentlichen Rechts bedarf eines Gesetzes. In Absatz 1 Satz 1 wird daher die Auflösung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft angeordnet. Die Regelung in Satz 2, die zu einem zeitweiligen Fortbestehen der Anstalt führt, ist erforderlich, um die notwendige Abwicklung zu ermöglichen. Dazu bedarf es der weiteren Rechtspersönlichkeit der Anstalt. Satz 3 stellt klar, wann die Abwicklung beendet ist und welche Schritte dazu zählen. Nach Satz 4 können neue Verbindlichkeiten nur eingegangen werden, soweit sie dem Zweck der Abwicklung dienen.

Absatz 2 verpflichtet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus Gründen

der Rechtsklarheit die Beendigung der Abwicklung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Zu § 2

Nach Absatz 1 sind die Kosten der Abwicklung aus dem Vermögen der Anstalt zu tragen.

Der Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft ist eine Anstalt des Bundes, die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Mai 2009 abzuwickeln ist. Das Gericht hat nicht nur die Vorschriften für nichtig erklärt, die die Erhebung der Abgabe betreffen (§ 10 Absatz 1 bis 6, §§ 11 und 12 des Holzabsatzfondsgesetzes), sondern auch die Vorschriften, die sich auf die gesetzliche Aufgabenstellung der Einrichtung beziehen (§ 2 Absatz 1 bis 3 des Holzabsatzfondsgesetzes). Vor diesem Hintergrund ist die Verwendung eines etwaigen Überschusses zugunsten der Forst- und Holzwirtschaft rechtlich nicht geboten. Eine anteilige Rückerstattung bestandskräftig erhobener Beiträge an die vormaligen Beitragspflichtigen kommt nicht in Betracht (vgl. dazu § 79 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht); sie wäre auch nicht administrierbar. Da die Beiträge zugunsten einer Anstalt des Bundes erhoben worden sind, sieht Absatz 2 daher vor, dass ein im Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung verbleibender Vermögensüberschuss auf den Bund (Bundeshaushalt) übergeht.

Zu § 3

In Absatz 1 werden das Holzabsatzfondsgesetz sowie die Holzabsatzfondsverordnung aufgehoben.

Nach Absatz 2 ist jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem die Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft beendet ist, das Holzabsatzfondsgesetz, mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 bis 3, des § 4 Absatz 1 Satz 4, des § 10 Absatz 1 bis 6, der §§ 11 und 12, weiter anzuwenden, da die vorgenannten Vorschriften für die Abwicklung der Anstalt noch erforderlich sind.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Das Ressort hat die mit dem Regelungsvorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Bürokratiekosten nachvollziehbar dargestellt.

Durch die unmittelbare Einstellung der Beitragserhebung nach Vorliegen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts entfällt auch der mit der Beitragserhebung verbundene bürokratische Aufwand der Wirtschaft. Auf Grundlage der Daten der Bestandsmessung reduzieren sich die Bürokratiekosten um rd. 1,7 Mio. Euro pro Jahr.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 878. Sitzung am 17. Dezember 2010 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Artikeln 1 und 2

Der Bundesrat erkennt an, dass im Zuge der Abwicklung der Absatzförderungsfonds eine anteilige Rückerstattung bestandskräftig erhobener Beiträge an die vormals Beitragspflichtigen nicht in Betracht kommt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass eine gruppennützige Verwendung eventueller Vermögensüberschüsse aus der Abwicklung des Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds) sowie des Absatzförderungsfonds der deutschen Holz- und Forstwirtschaft (Holzabsatzfonds) sichergestellt ist.

Begründung

Die Sonderabgabe zur Finanzierung des Absatzfonds bzw. des Holzabsatzfonds wurde von den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft bzw. der Forst- und Holzwirtschaft erbracht. Die Beitragszahler mussten davon ausgehen, dass die Mittel im Brancheninteresse verwendet werden.

In seinen Urteilen zum Absatzfondsgesetz sowie zum Holzabsatzfondsgesetz hält das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht die Bestimmungen der Gesetze bzw. die Aufgaben der Anstalten für sich für verfassungswidrig. Die Nichtigkeit der gesetzlichen Aufgabenbestimmungen folgt vielmehr aus der Verfassungswidrigkeit der Finanzierung der Anstalten durch die Sonderabgabe nach Maßgabe des § 10 des Absatzfondsgesetzes. Diese Vorschrift hat das BVerfG für nichtig erkannt, weil der gesetzliche Verwendungszweck nicht hinreichend gruppennützig ist. Daraus lässt es sich jedoch unter keinem Gesichtspunkt rechtfertigen, die vereinnahmten Restmittel wie eine keiner Zweckbindung unterliegende Steuer dem Bundeshaushalt zuzuführen.

Da die Sonderabgabe ohne verfassungsrechtlich hinreichenden Rechtfertigungsgrund von der Land- und Ernährungswirtschaft bzw. der Forst- und Holzwirtschaft erhoben wurde, sind die Restmittel nunmehr so zu verwenden, dass in Bezug auf diese von einer gruppennützigen Verwendung im verfassungsrechtlich gebotenen Sinne gesprochen werden kann.

In der Land- und Ernährungswirtschaft könnten Restmittel z. B. für Messebeteiligungen, Präsentationen, Marktstudien sowie Markterschließungsmaßnahmen (Export) eingesetzt werden.

Auch die Branche wie z. B. der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) fordert, dass die nach Abwicklung des Holzabsatzfonds dem Bund zufließenden Vermögensüberschüsse den Forstbetrieben, Waldbesitzern und Unternehmen der Holzwirtschaft wieder zugute kommen.

2. Zu Artikel 1

In den Ländern, die die Beiträge für den Absatzförderungsfonds über die für die Umlage nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes zuständige Stelle erhoben und weitergeleitet haben, sind im Rahmen der Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen zum Teil erhebliche Prozesskosten entstanden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, für diese Prozesskosten im Rahmen der Auflösung und Abwicklung des Absatzförderungsfonds eine Erstattungsregelung zu schaffen.

Begründung

Nach Bekanntwerden des Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts Köln an das Bundesverfassungsgericht, in dem Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften des Absatzfondsgesetzes geäußert wurden, haben bundesweit zahlreiche Unternehmen der Ernährungswirtschaft vorsorglich Klage gegen die monatlichen Beitragsbescheide erhoben, weil der Absatzförderungsfonds nur für streitbefangene Forderungen Rückstellungen gebildet hat. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Absatzfondsgesetz wurden die Verfahren für erledigt erklärt und die zu Unrecht gezahlten Beiträge vom Absatzfonds an die klagenden Betriebe zurückerstattet, die Prozesskosten der in den Verfahren unterlegenen zuständigen Stellen jedoch nicht erstattet.

Da grundsätzlich der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Zuständigkeit für die Beitragserhebung nach dem Absatzfondsgesetz zukommt, sind die in diesem Zusammenhang entstandenen Prozesskosten vom Bund zu tragen, und zwar auch, soweit sie bei den Stellen entstanden sind, die für die Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz zuständig sind. Die Rechtsauffassung des Bundes, es handle sich insoweit um Verwaltungsausgaben im Sinne des Artikels 104a Absatz 5 GG, wird nicht geteilt. Die Beitragsabwicklung über die zuständigen Stellen war eine reine Vereinfachung der bundeseigenen Verwaltung, die gerade keine eigene Aufgabenwahrnehmung der Länder darstellt. Die Finanzierungsverantwortung für die Bundesverwaltung darf nach der Verfassung nicht – auch nicht teilweise – von den Ländern übernommen werden. Daher bleiben auch die Prozesskosten Kosten der Bundesverwaltung.

3. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 1), Artikel 2 (§ 1 Absatz 1)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, dass die Abwicklung der jeweiligen Anstalten erst nach rechtskräftigem Abschluss aller anhängigen Verwaltungs- und Klageverfahren beendet wird.

Begründung

Erst mit rechtskräftigem Abschluss der anhängigen Verfahren stehen Verbindlichkeiten fest, die noch vor der Beendigung der Abwicklung beglichen werden müssen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Stellungnahme des Bundesrates betrifft Artikel 1 (§ 2 Absatz 2) sowie Artikel 2 (§ 2 Absatz 2) des Gesetzentwurfs.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass eine gruppennützige Verwendung eventueller Vermögensüberschüsse aus der Abwicklung des Absatzfonds und des Holzabsatzfonds sichergestellt ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen seiner Entscheidungen zum Absatzfondsgesetz und Holzabsatzfondsgesetz nicht nur die Vorschriften für nichtig erklärt, die die Erhebung der Beiträge betreffen, sondern auch die Bestimmungen, die sich auf die gesetzliche Aufgabenstellung der Fonds beziehen.

Auf dieser Grundlage können daher eventuelle Vermögensüberschüsse, die aus bestandskräftig erhobenen Beiträgen stammen, nicht mehr verwendet werden. Eine anteilige Verteilung an die vormals beitragspflichtigen Unternehmen kommt – auch nach Auffassung des Bundesrates – ebenfalls nicht in Betracht; sie wäre auch nicht administrierbar.

Da die Beiträge zugunsten von Anstalten des Bundes erhoben worden sind, sieht der Gesetzentwurf vor, dass im Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung des Absatzfonds und des Holzabsatzfonds eventuell verbleibende Vermögensüberschüsse auf den Bund (Bundeshaushalt) übergehen.

Die in Rede stehende Regelung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass vor einem Übergang eventueller Vermögensüberschüsse auf den Bund zunächst alle Verbindlichkeiten des Absatzfonds und des Holzabsatzfonds zu erfüllen sind. Hierbei gilt es jedoch zu bedenken, dass gegenwärtig – auch auf Länderebene – noch zahlreiche Verwaltungs- und Klageverfahren anhängig sind, in denen es darum geht, ob und in welchem Umfang erhobene Beiträge wieder an vormals beitragspflichtige Unternehmen auszukehren sind. Einige der aufgeworfenen rechtlichen Fragestellungen werden erst im gerichtlichen Instanzenzug geklärt werden. Der rechtskräftige Abschluss der betreffenden Verfahren kann sich daher noch über mehrere Jahre hinziehen. Erst danach steht fest, ob und in welcher Höhe Vermögensüberschüsse bestehen.

Zu Nummer 2

Die Stellungnahme des Bundesrates betrifft Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, für die den zuständigen Landesstellen im Rahmen der Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen entstandenen Prozesskos-

ten im Rahmen der Auflösung und Abwicklung des Absatzfonds eine Erstattungsregelung zu schaffen.

Nach dem Absatzfondsgesetz flossen dem Absatzfonds zur Durchführung seiner Aufgaben Beiträge zu, die von den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft erhoben wurden. Im Bereich der Milchwirtschaft oblag die Beitragserhebung nach § 10 Absatz 8 des Absatzfondsgesetzes i. V. m. § 1 Nummer 1 der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz den Ländern, sofern diese die Umlage nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes erhoben haben. Im Übrigen wurden die Beiträge von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhoben.

Die vorgenannte Beitragserhebung durch die zuständigen Landesstellen erfolgte in Landeseigenverwaltung; denn nach Artikel 83 GG führen die Länder bundesgesetzliche Regelungen, zu denen auch Verordnungen des Bundes zählen, als eigene Angelegenheit durch, soweit das Grundgesetz – wie vorliegend – nichts anderes bestimmt oder zulässt.

Verfahrenskosten, die den zuständigen Landesstellen im Zuge der Rückerstattung von Beiträgen nach dem Absatzfondsgesetz – auch als Folge gerichtlicher Auseinandersetzungen – entstehen, sind nach Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz GG von den betreffenden Ländern selbst zu tragen; denn es handelt sich insoweit um Verwaltungskosten im Sinne dieser Vorschrift.

Artikel 104a Absatz 5 GG regelt die Kostentragung im Verhältnis zwischen Bund und Ländern abschließend. Für eine davon abweichende Regelung bleibt daher kein Raum.

Zu Nummer 3

Die Stellungnahme des Bundesrates berührt Artikel 1 (§ 1 Absatz 1) sowie Artikel 2 (§ 1 Absatz 1) des Gesetzentwurfs.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, dass die Abwicklung des Absatzfonds und des Holzabsatzfonds erst nach rechtskräftigem Abschluss aller anhängigen Verwaltungs- und Klageverfahren beendet wird.

Der Gesetzentwurf trägt dieser Bitte bereits Rechnung. Dort ist in Artikel 1 § 1 Absatz 1 sowie in Artikel 2 § 1 Absatz 1 geregelt, dass beide Einrichtungen bis zur Beendigung ihrer Abwicklung bestehen bleiben und die Abwicklung erst beendet ist, wenn auch die Verbindlichkeiten der Fonds erfüllt sind. Zu diesen Verbindlichkeiten zählt – wie bereits in den Ausführungen zu Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates angesprochen – die Erstattung von Beiträgen nach dem Absatzfondsgesetz oder dem Holzabsatzfondsgesetz an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung oder die zuständigen Landesstellen, sofern diese verpflichtet sind, die betreffenden Beiträge wieder an vormals beitragspflichtige Unternehmen auszukehren.

